

EINSCHREIBEN und A-Post+

An das

(1) Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Schwarzenburgstrasse 157

3003 Bern

(2) Bundesamt für Bevölkerungsschutz

(BABS) Guisanplatz 1B

3003 Bern

Zürich, 4. März 2026

PK

Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend Abklärungen zum Ursprung von SARS-CoV-2 seit 2020 (Art. 6 BGÖ)

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag des **Aktionsbündnisses freie Schweiz (ABF Schweiz)** unterbreite ich Ihnen hiermit einen Antrag um Auskunft gem. Art. 6 Öffentlichkeitsgesetz (**Beilage 1**: Vollmacht).

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3) ersuche ich um Zugang zu amtlichen Dokumenten sowie um Auskunft über deren Inhalt. Nach dieser Bestimmung hat jede Person das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über deren Inhalt zu erhalten.

Konkret ersuche ich um **Einsicht in bisher noch nicht publizierte, amtliche Analysen [1.] des Bundesamtes für Gesundheit, [2.] des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz** und [3.] gegebenenfalls anderer in dieser Thematik kooperierenden Amtsstellen des Bundes, welche sich (unabhängig von den Analysen der Weltgesundheitsorganisation oder anderer Staaten) mit den der Ressourcen der Eidgenossenschaft mit der Frage befassen haben:

Was ist der Ursprung von SARS-CoV-2? Analyse der relevanten Evidenz zu den im Raum stehenden zwei Grundhypothesen:

[A.] Labor-Ursprung (Laborunfall, Laborleck o.Ä.) vs. [B.] natürlicher Ursprung - für die Zwecke des Schutzes der Bevölkerung, d.h. des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit.

Besonderes:

- Nachgesucht werden vorliegend - neben den materiellen Analysen zur genannten Sachfrage der hier massgebenden Bundesämter - auch ein **Inventar sämtlicher** vom BAG und vom BABS sowie von sämtlichen hier mitwirkenden anderen Bundesämtern der Eidgenossenschaft eigenständig angefertigten oder in Auftrag gegebenen **fachlichen, wissenschaftlichen oder administrativen Expertisen und Abklärungen zur genannten Fragestellung** - einschliesslich Analysen aus Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Institutionen wie WHO, ECDC sowie mit anderen ausländischen Gesundheitsbehörden.
- Vorliegende Anfrage zielt auf die Kernfrage ab, ob sich die zuständigen Bundesämter mit den zunehmend auch von offiziellen Stellen im Ausland geäusserten Hinweisen adäquat befassen haben, wonach sich die Evidenz für einen menschengemachten Ursprung in den letzten Jahren stark verdichtet hat.
- **Welche Konsequenzen haben die adressierten Amtsstellen aus dem Umstand gezogen, dass die in Beilage 3 nur beispielhaft zusammengetragene Evidenz es keinesfalls erlaubt, einen Labor-Ursprung auszuschliessen?**

Sollten einzelne der beantragten Dokumente ganz oder teilweise unter einen Ausnahmetatbestand nach Art. 7 ff. BGÖ fallen, ersuche ich Sie um eine konkrete und begründete Prüfung jedes einzelnen Dokuments, eventualiter um eine Herausgabe mit allenfalls teilweiser Schwärzung sowie um eine nachvollziehbare Interessenabwägung.

Ich bitte Sie zudem, mir im Fall einer (Teil-) Verweigerung eine formelle Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

BEGRÜNDUNG:**1.) Zuständigkeit**

Das **BAG** ist das zentrale Fachamt des Bundes für öffentliche Gesundheit und für die Überwachung übertragbarer Krankheiten in der Schweiz. Im Rahmen des Epidemiengesetzes ist der Bund (vertreten durch das BAG) zuständig für nationale epidemiologische Analysen, wozu ausdrücklich Untersuchungen über Art, Ursache und Quelle einer Ansteckung gehören, um die Früherkennung zu gewährleisten¹.

Im Bereich Biosicherheit kommt hinzu, dass das BAG – insbesondere die Abteilung Biomedizin / Sektion Biosicherheit – den Vollzug der Einschliessungsverordnung (ESV) verantwortet, welche den Umgang mit gentechnisch veränderten, pathogenen und gebietsfremden Organismen

¹ Homepage des BAG zur Revision des Epidemiengesetzes (SR 818.101):
<https://www.bag.admin.ch/de/revision-epidemiengesetz>

in geschlossenen Systemen (Laboratorien) regelt². Dazu gehören riskobasierte Beurteilungen von Arbeiten an pathogenen Organismen (inkl. SARS-CoV-2) und generell die biologische Sicherheit in der Humangesundheitsperspektive.

Im Bereich Biosicherheit ist das BAG daher zuständig für die Analyse von SARS-CoV-2 und seines Ursprungs, soweit es um Fragen der Humansicherheit geht.

Das **Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)** ist dagegen die zentrale Behörde für Bevölkerungsschutz und ABC-Schutz (atomare, biologische, chemische Bedrohungen) auf Bundesebene. Dem BABS zugeordnet ist das Labor Spiez als schweizerisches Institut für den Schutz vor ABC-Bedrohungen und -Gefahren; es betreibt die erforderlichen Labore und Messmittel zur Erkennung, Analyse und Bewertung entsprechender Gefahrenlagen³.

Im Rahmen der nationalen Sicherheit ist damit primär das VBS – über BABS/Labor Spiez – zuständig für:

- die wissenschaftlich-technische Analyse biologischer Bedrohungen (inkl. hochpathogener Erreger wie SARS-CoV-2) aus sicherheits- und verteidigungspolitischer Perspektive,
- die Beurteilung, ob ein Erreger z.B. mit Biowaffen-, Laborunfall- oder sonstigen sicherheitsrelevanten Szenarien in Zusammenhang stehen könnte.

Das BAS ist somit zuständig für die Behandlung der hiermit gestellten Gesuches.

2.) Frage der Souveränität und der nationalen Sicherheit

Die WHO führt rund 14.9 Mio. Todesfälle auf die COVID-19-Pandemie zurück⁴. Das Bundesamt für Statistik vermeldete für die Schweiz für die Jahre 2020 bis 2021 die Zahl von 19'365 COVID-19-bedingten Todesfälle⁵, sowie eine hohe Zahl von hospitalisierten und schwer erkrankten Personen. Damit berührt die Frage nach dem Ursprung von SARS-CoV-2 die nationale Sicherheit und die Souveränität der Schweiz. Nur in Kenntnis der wahren Ursachen für den Ursprung von SARS-CoV-2 kann die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Demokratie der Schweiz in Zukunft vor ähnlichen Bedrohungen wirksam geschützt werden.

In diesem Zusammenhang ist auf Art. 2 BV hinzuweisen, welcher sämtliche Organe der Eidgenossenschaft verpflichtet, die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes zu wahren. Eine eigenständige Lagebeurteilung bei grenzüberschreitenden Gefahren – auch bei einem eventuell künstlich konstruierten Virus – ist daher Teil der staatlichen Kernaufgaben und darf

² Homepage des BAG zur Einschliessungsverordnung (SR 814.912):

<https://www.bag.admin.ch/de/taetigkeiten-mit-organismen-im-geschlossenen-system>

³ Homepage BABS: „Organisation des ABC-Schutzes in der Schweiz»: <https://www.babs.admin.ch/de/die-organisation-des-abc-schutzes-in-der-schweiz>

⁴ WHO-Medienmitteilung vom 5.5.2022 «14.9 million excess deaths associated with the COVID-19 pandemic in 2020 and 2021»: <https://www.who.int/news/item/05-05-2022-14.9-million-excess-deaths-were-associated-with-the-covid-19-pandemic-in-2020-and-2021>

⁵ SRF-Medienmitteilung vom 29.6.2024 <https://www.srf.ch/news/schweiz/aufarbeitung-der-pandemie-zahlen-der-corona-toten-in-der-schweiz-sind-widerspruechlich>

nicht an externe Instanzen ausgelagert werden. Der Bundesrat und die zuständigen amtlichen Stellen sind daher von Verfassung wegen verpflichtet, die tatsächlichen Ursachen und Hintergründe, welche zum Ausbruch eines die Öffentlichkeit so erheblich schädigenden Ereignisses wie SARS-CoV-2 geführt haben, unverzüglich und national-eigenständig zu ermitteln (Art. 2; 10 Abs. 2; 36; 54; 118 BV).

Vorliegend geht es um die Fähigkeit des Bundes, eigenständig über Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu urteilen und die Bevölkerung nicht bloss vor Naturereignissen sondern auch vor potenziell menschengemachten Bedrohungen in Zukunft wirksam zu schützen.

2.) Konstante öffentliche Kommunikation des Bundesrates

In den Stellungnahmen zu Pandemie-relevanten Entscheiden und Strategien wurde von Bundesrat und Exponenten des BAG durchwegs betont, die Schweiz agiere von der WHO unabhängig und treffe ihre Entscheide stets in Wahrung ihrer vollen Souveränität. Sowohl die Pandemie-Massnahmen als auch für die Verhandlungen des Pandemie-Vertrages und der Revision der IGV 2005 seien immer das Resultat einer souveränen und eigenständigen Willensbildung⁶⁷.

Für die Öffentlichkeit ist es daher von besonderem Interesse, den Wahrheitsgehalt dieser Versprechen überprüfen und sehen zu können, ob die zuständigen Amtsstellen der Eidgenossenschaft tatsächlich eine eigenständige Analyse der Pandemie-Ursachen im Sinne der Fragestellung vorgenommen haben.

3.) Frage nach der Verantwortlichkeit

Darüber hinaus ist eine eigenständige Ursachenanalyse auch deshalb unverzichtbar, weil dies eine Voraussetzung ist, um allfällige Verantwortlichkeiten für die Schädigung der Schweizer Bevölkerung, der Schweizer Wirtschaft und der demokratischen Grundordnung der Schweiz zu ermitteln und daraus die entsprechenden politischen und juristischen Konsequenzen bezüglich Verantwortlichkeit abzuleiten.

4.) Relevanz für die laufenden Verhandlungen zum Pandemievertrag («PABS»)

Schliesslich ist die Frage nach dem Ursprung von SARS-CoV-2 aber auch relevant für die strategische Positionierung der Schweiz im Rahmen der aktuell laufenden Verhandlungen mit anderen WHO-Staaten zum ANNEX zu Art. 12 Pandemievertrag («Pathogen Access Benefit Sharing / PABS»). Zur Verdeutlichung dieses Zusammenhangs verweise ich auf das beiliegende Memorandum vom 25. Februar 2026 («Konsequenzen aus dem Laborursprung von SARS-CoV-2 für die laufenden Verhandlungen zum WHO-Pandemievertrag / „PABS“; **Beilage 2**) sowie auf die darin referenzierte weitergehende Rechtsanalyse der GLOBAL HEALTH RESPONSIBILITY AGENCY von Dr. iur. Silvia Behrendt.

⁶ Nora Kronig, NZZ-Interview vom 5. Dezember 2023.

⁷ Barbara Schedler, NZZ-Interview vom 6. März 2025, und viele analoge Äusserungen von Mitgliedern des BR.

5.) Konkrete Hinweise auf einen Labor-Ursprung

Last but not least ist darauf hinzuweisen, dass die Evidenz, welche auf einen menschengemachten Ursprung von SARS-CoV-2 hindeutet, auch von offiziellen Stellen her derart verdichtet und bestätigt wurde, dass sich diese nicht ohne wissenschaftlich belastbare (noch stärkere Evidenz) entkräften lässt. In der **Beilage 3** sind beispielhaft die wichtigsten Hinweise referenziert, welche der These eines natürlich bedingten Ursprungs (sog. «Zoonose») zunehmend den Boden entziehen.

Vor diesem Hintergrund hat die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse daran, sich zu vergewissern, ob der Bundesrat der Frage nach dem Ursprung tatsächlich mit der erforderlichen Eigenständigkeit und mit maximaler Sorgfalt nachgegangen ist, um die öffentliche Gesundheit vor analogen Ereignissen wie SARS-CoV-2 wirksam schützen und die Interessen der Schweizer Bevölkerung im Rahmen der WHO-Vertragsverhandlungen effektiv vertreten zu können.

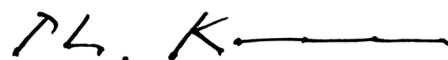
Damit ist ein erhebliches – für die Sicherheit der Schweiz geradezu existenziell grosses - öffentliches Interesse an der Offenlegung der nachgefragten amtlichen Dokumente für die Zwecke eines Gesuches nach Art. 6 BGÖ ausreichend dargelegt, weshalb ich Sie hiermit namens und im Auftrag meiner Mandantschaft um vollständige Offenlegung der angefragten Dokumente ersuche.

Ich ersuche Sie um **physische Zustellung der Dokumente** innert Frist gemäss Art. 12 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz an meine zwei Geschäftsadresse.

Sollten für die Bearbeitung meines Gesuchs Kosten im Betrag von über CHF 1'000 anfallen, bitte ich um vorgängige Mitteilung einer Kostenschätzung gemäss den einschlägigen Bestimmungen des BGÖ und der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (VBGÖ; SR 152.31).

Für eine kurze Empfangsbestätigung sowie die Mitteilung der zuständigen Ansprechperson danke ich Ihnen bestens und danke Ihnen im Übrigen für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen,



Philipp Kruse

- Beilagen:**
1. **Vollmacht** Aktionsbündnis Freie Schweiz.
 2. **Memorandum:** *Konsequenzen aus der Labor-These von SARS-CoV-2 für die laufenden Verhandlungen zum WHO-Pandemievertrag / „PABS“.*
 3. **Übersicht:** *Wichtigste Evidenz und Hinweise für Labor-These.*